

Forderungen des BUND zur Verbesserung des Knickschutzes

Die große Bedeutung der Knicks im Natur- und Landschaftshaushalt Schleswig-Holsteins ist wissenschaftlich hinreichend untersucht und unumstritten. Der Schutz der Knicks ist aus diesem Grunde im Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein festgeschrieben: „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten.“ (LNatSchG § 25, Absatz 3) Mit der Neufassung des LNatSchG in 2007 wurde der gesetzliche Knickschutz reduziert. So wurden z.B. über „bequeme“ Ausnahmeregelungen die gesetzlichen Hürden für Knickrodungen und Knickverlegungen erheblich tiefer gelegt und die Ausgleichsanforderungen in das Ermessen der Landkreise gestellt. In der Folge gibt es in einzelnen Kreisen des Landes eine erhebliche Zunahme von genehmigten Knickrodungen und Knickverlegungen zu verzeichnen.

Zu dem mehrten sich beim BUND die Meldungen besorgter Bürger über misshandelnde Knick-„Pflege“-Maßnahmen. Sie werden durch eigene Untersuchungen des BUND bestätigt. Die zeigen, dass Theorie und Praxis des Knickschutzes weit auseinander klaffen.

Es gibt berechtigten Anlass zur Sorge um den Bestand und die Qualität des die schleswig-holsteinische Landschaft prägende Knicknetzes, sofern der Schutz nicht effektiv verbessert wird.

Der BUND fordert deshalb folgende, rechtlich bindende Regeln für den Knickschutz:

1. Eine genehmigte Knickrodung ist durch die Knickneuanlage mindestens im Verhältnis 1 : 3 bezogen auf die Knicklänge auszugleichen.

Eine Knickversetzung reduziert das Ausgleichserfordernis auf das Verhältnis 1 : 2. Die versetzten Knickteile dürfen hierbei nicht nebeneinander in mehr als zwei parallelen Reihen nach dem Muster von „Spargelbeeten“ angeordnet werden. Der lichte Abstand der Knickwälle bei angelegten Doppelknicks darf sechs Meter nicht unterschreiten.

Knickversetzungen dürfen nur von entsprechend zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden.

Bei jeder Knickrodung bzw. Knickversetzung sind in einem angemessenem Zeitrahmen Effizienzkontrollen vorzunehmen (Fertigstellungskontrolle, Wirkungskontrollen).

Die sogenannte Genehmigungsfiktion, die einen Antrag rechtlich als genehmigt stellt, wenn er nicht innerhalb eines Monats beschieden wird, ist abzuschaffen.

Anmerkungen:

Knickrodungen bzw. Knickversetzungen sind laut § 25 Absatz 3 LNatSchG grundsätzlich verboten, weil sie nachhaltige Beeinträchtigungen erzeugen. Ausnahmen sollen also auch als solche gesehen werden.

Bei jeder genehmigten Knickrodung sind Ausgleichsmaßnahmen daran zu messen, dass ein neu angelegter Knick mindestens mehrere Jahrzehnte benötigt, um den ökologischen Wert eines alten intakten Knicks zu erreichen. Die aktuelle Genehmigungspraxis der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) wird dem nicht gerecht. Denn sie beinhaltet zumeist ein Ausgleichsverhältnis von 1:1, teilweise von 1:2, Knickversetzungen werden ohne weiteren Ausgleich genehmigt.

Knickversetzungen sind ebenfalls schwere Eingriffe in den Naturhaushalt. Wertgebende Überhälter können nicht mitversetzt werden. Die Bodenvegetation versetzter Knickwälle verändert sich infolge der gestörten Bodenverhältnisse (Ruderalisierung) negativ. Die häufig geübte Praxis der Knickversetzung mit landwirtschaftlichen „Bordmitteln“ (z.B. Treckerfrontgabel) führt in der Regel zur erheblichen Schädigung der versetzten Gehölze. Einen langen Knick in mehrere Einzelabschnitte zu zerlegen und diese nebeneinander wie „Spargelbeete“ anzuordnen, mindert die Biotopvernetzungsfunktion und erschwert die notwendige Knickpflege.

- 2. Das maschinelle Knicken mit der Knickschere ist nur insoweit zulässig, als Gehölzschädigungen in Form von Stockaufrissen an den verbleibenden Gehölzstümpfen und Wurzelanrissen vermieden werden. In der Regel hat das Abscheren in einer Höhe zu erfolgen, die das (notwendige) Nachschneiden der Stümpfe ohne verbleibende Risse ermöglicht.**

Anmerkungen:

Die genannten Schäden bei unsachgemäßem Einsatz der Knickschere führen zu Fäulnisbildung an den Aufrissen und können bei verschiedenen Arten von Knickgehölzen die Stockausschlagfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen. Die entsprechend unsachgemäße Form der Knickpflege steht im Widerspruch zum gesetzlichen Schädigungsverbot.

- 3. Das seitliche Aufputzen darf frühestens sechs Jahre nach Aufwuchs eines auf seitliche den Stock gesetzten Knicks erfolgen. Das Aufputzen ist auf die Zeit zwischen 1. August und dem 14. März zu beschränken.**

Anmerkungen:

Im Aufwuchsalter von fünf Jahren erreichen Knicks die volle Eignung als Brutrevier und Nahrungsangebot für typische Knickvögel (z. Goldammer), sofern vorher kein seitlicher Rückschnitt erfolgt. In der Hauptbrutzeit (vor August) sind Störungen des Brutgeschäftes der Vögel zu vermeiden.

- 4. Das Heranpflügen an den Knickwall ist nur bis zu einem Mindestabstand von 1 m zum Wallfuß zulässig, für Gehölzstreifen ohne Wall bis zu einem Mindestabstand von 2 m zur Mittelachse.**

Anmerkungen:

Der Sicherheitsabstand dient dem Schutz des Knickwalls vor Abpflügen und nachfolgender Erosion sowie dem Schutz der dort lebenden Tiere und Pflanzen. Er verringert den schädigenden Eintrag von Düngern (Eutrophierung) und Pestiziden.

5. Das Mähen der Knickwälle einschließlich der Wallflanken ist nicht zulässig.

Anmerkungen:

Der natürliche spontane Aufwuchs junger Gehölze - z.B. Brombeeren oder Himbeeren - wird durch regelmäßiges Mähen insbesondere von gehölzfreien oder lückigen Knicks häufig gezielt unterbunden. Knickschutz bedeutet jedoch, den Gehölzbewuchs beeinträchtigter Knicks nicht zu verhindern.

6. Die Einrichtung einer Knick-Kommission in jedem Kreis des Landes mit der folgenden Aufgaben: Überprüfung des Knicknetzstatus und der ordnungsgemäßen Knickbehandlung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserungsvorschläge.

Zusammensetzung: UNB, Beirat für Naturschutz, Vertreter der Landwirte und Naturschutzverbände

Anmerkungen:

Mit der Maßnahme soll die Bedeutung des Knickschutzes für den Naturhaushalt, den Artenschutz, die Erholung der Menschen in der freien Landschaft und für den Tourismus im Bewusstsein der Betroffenen und der Öffentlichkeit gestärkt werden. Für evtl. erforderliche Änderungen der Knickpflege bzw. der -behandlung steht die Beratung der Besitzer im Vordergrund.